

Hövelmeyer, Nicole: Brexit als vermeintliche Rückkehr zur constitutional orthodoxy. Selbstbindung des Westminster Parlament nach dem Austritt aus der Europäischen Union. Tübingen: Mohr Siebeck 2024. ISBN 978-3-16-163214-3. XVIII, 343 S. € 89,-

Das Westminster Parlament im Vereinigten Königreich wird allgemein als Ursprung des Parlamentarismus angesehen. Seine Vorgänger reichen bis in das Mittelalter zurück, wobei die heutige Form einer parlamentarischen Versammlung maßgeblich auf die *Curia Regis* zurückzuführen ist.¹

Im britischen Staatsgefüge wird dem Westminster Parlament als Legislative besondere Bedeutung beigemessen, insbesondere da es nach der traditionell vorherrschenden Lehre der *constitutional orthodoxy* von Dicey als ungebunden angesehen wird.² Damit ist das jeweils amtierende Parlament frei in seiner Gesetzgebungsbefugnis, ohne dass es an eine kodifizierte Verfassung oder die Gesetzgebung vorausgegangener Parlamente gebunden wäre. Es gilt das Prinzip des *implied repeal*. Ob das britische Parlament in seiner Gesetzgebungsbefugnis aber tatsächlich *absolut* frei ist, untersucht Nicole Hövelmeyer in ihrer Dissertation. Anlass zu dieser Untersuchung besteht insoweit, als der *constitutional orthodoxy* Ansichten gegenüberstehen, die eine Bindungswirkung des Parlaments bei der Gesetzgebung dogmatisch begründen. Im Zentrum der Untersuchung steht die *new view*, die ihre Argumentation für die Bindungswirkung maßgeblich auf den *European Communities Act 1972* (ECA 1972) und den *European Union Act 2011* (EUA 2011) stützt. Beide Regelungswerke sind Gesetze, die die Anwendung von Unionsrecht im innerstaatlichen Recht des Vereinigten Königreichs erfassen. Der ECA 1972 regelte die Integration von Unionsrecht in das britische Rechtssystem, während der EUA 2011 für bestimmte Vertragsänderungen und -erweiterungen bei der Kompetenzübertragung an die Europäische Union das Erfordernis der Abhaltung eines nationalen Referendums einföhrte (*referendum conditions*). Mit dem *European Union (Withdrawal) Act 2018* (EUWA 2018) wurde das Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union geregelt. Zugleich wurde mit der Aufhebung des ECA 1972 die Geltung des Unionsrechts im innerstaatlichen Recht formell beendet. Vor diesem Hintergrund verdeutlicht die Dissertation erstens, dass sich eine gewisse Selbstbindung des Parlaments durchaus begründen lässt und zweitens, inwiefern die genannten Gesetze auch nach dem Brexit hinsichtlich der Selbstbin-

¹ Karl Loewenstein, *Der britische Parlamentarismus. Entstehung und Gestalt* (Rohwolt 1964), 17 f.; Kurt Kluxen, *Geschichte Englands* (Kröner 1991), 113.

² Siehe dazu insgesamt Albert Venn Dicey, *Introduction to the Study of the Law and the Constitution* (10. Aufl., Palgrave Macmillan 1979).

dung des Parlaments noch fortwirken. Dies begründet schließlich auch die Annahme der Verfasserin, dass der Brexit mit seinen rechtlichen Folgewirkungen nicht notwendigerweise eine Rückkehr zur *constitutional orthodoxy* bewirkt hat.

Für die Einordnung der rechtlichen Befugnisse des Westminster Parlaments im britischen Staatsgefüge ist eine Abgrenzung zwischen der normativen und der politischen Selbstbindung eine Grundvoraussetzung. Mit dieser Differenzierung befasst sich auch Nicole Hövelmeyer intensiv und setzt den Begriff der normativen Selbstbindung in einen engen Zusammenhang mit dem Verständnis von der Parlamentssouveränität.

Mit der politischen Selbstbindung setzt sich das britische Parlament in seiner Funktion als Gesetzgeber lediglich politischen Schranken aus. Diese tatsächliche Bindung wird erst durch die weiteren politischen Akteure und ihre Reaktionen auf einen Verstoß gegen den Selbstbindungsmechanismus bewirkt. Anknüpfend an diese These erörtert die Arbeit verschiedene Kategorien politischer Schranken, beispielsweise rechtlich nicht bindende Konventionen, die direkte Beteiligung außerparlamentarischer Akteure, internationales Recht und das parlamentarische Mandat, das nach der sog. *doctrine of the mandate* indirekt an die Umsetzung von Wahlversprechen geknüpft ist (vgl. S. 23 ff.). Nach der Ansicht der *constitutional orthodoxy* ist die politische Bindung, insbesondere durch die Verpflichtungen der Wählerschaft gegenüber, die einzige Einschränkung, der das britische Parlament unterliegt. Ihre Wirkungskraft wird gleichwohl als erheblich und als ein Kernbestandteil der britischen Verfassungstradition eingeschätzt.

Neben der politischen Selbstbindung steht die normative Selbstbindung als die Fähigkeit des Parlaments, sich selbst durch ein Gesetz gerichtlich durchsetzbare Grenzen seiner legislativen Gewalt für die Zukunft zu setzen (S. 51). Es handelt sich hier also um eine rechtliche Selbstbindung. Das Verständnis der normativen Selbstbindung wird maßgeblich über das Prinzip der Parlamentssouveränität hergeleitet. Die nähere Diskussion Hövelmeyers zum Begriffsverständnis von *parliamentary sovereignty/supremacy* mit den dahinterstehenden Konzepten „Parlamentssouveränität“ oder „Parlamentssuprematie“ mag auf den ersten Blick etwas aufgebaut wirken (vgl. S. 8 f.). Diese Erklärung ergibt indes aus Sicht der Autorin Sinn, um die eigene Positionierung für den Begriff Suprematie zu erläutern,³ ins-

³ Vgl. auch die Arbeit ihres Doktorvaters Gernot Sydow, Parlamentssuprematie und Rule of Law. Britische Verfassungsreformen im Spannungsfeld von Westminster Parliament, Common-Law-Gerichten und Europäischen Einflüssen (Mohr Siebeck 2005).

besondere da im Schrifttum ansonsten der Begriff Parlamentssouveränität weit verbreitet ist.⁴

Das Prinzip der Parlamentssouveränität enthält in positiver Hinsicht die Befugnis, Gesetze jeglichen Inhalts zu erlassen oder abzuändern. Geht es um das Parlament als Gesetzgeber, ist die Zusammensetzung der Akteure in der parlamentarischen Trias als *King in Parliament*, bestehend aus Krone, House of Lords und House of Commons, entscheidend. Um ein Gesetz als *act of parliament* handelt es sich bei einem im Gesetzgebungsverfahren erlassenen Rechtsakt (*primary legislation*). Bei einer Gesetzeskollision mit einem vorausgehenden Rechtsakt, kommt dem späteren Gesetz der Vorrang zu. Zugleich besagt die Parlamentssouveränität auch, dass jegliche Staatsgewalt ein Parlamentsgesetz zu beachten hat. Überdies kann der britische Supreme Court ein Parlamentsgesetz nicht außer Kraft setzen.

Eine normative Selbstbindung des Parlaments wird nach der *new view* auf der Grundlage der *rule of recognition* begründet.⁵ Hiernach wird die Rechtsanwendung anhand verschiedener Ansätze in der englischen Literatur, beispielsweise nach *Hart*, weiter in Normgruppen systematisiert und ein Vorrang des Parlamentsrechts begründet, allerdings ohne dass die *rule of recognition* zwingend die Abwesenheit von jeglichen rechtlichen Beschränkungen für das Parlament bedeuten würde (S. 54 ff.). Nicole Hövelmeyer stellt klar, dass sich die Frage nach dem Ursprung der *rule of recognition* aber nicht eignet, auch die Herkunft der Parlamentssouveränität zu erklären, wenngleich diese beiden Aspekte thematisch miteinander verwoben sind.

Unabhängig davon, welche Ansicht zur Selbstbindung des Parlaments vorzugswürdig ist, kann diese nur im Kontext der Parlamentssouveränität verstanden werden, wobei auch die historische Herleitung dieses Prinzips von Bedeutung ist. Sie ist ein Resultat aus dem beständigen Machtkampf zwischen dem Monarchen und dem Parlament im Königreich Großbritannien des 17. Jahrhunderts, als sich nach der *Glorious Revolution* im Jahre 1688 mit der *Bill of Rights 1689* die Ansicht behaupten konnte, dass der Monarch nur in einem Zusammenspiel mit beiden Parlamentskammern legislativer Souverän sein könne. Mit der Entwicklung dieser Grundstruktur im britischen Staatsgefüge ging auch das damals vorherrschende Verständnis der

⁴ Siehe nur Maximilian Alter, 'Der Brexit zwischen Parlamentssouveränität, Prärogativbefugnissen und regionaler Autonomie', *Juristen Zeitung* 72 (2017), 405-413; Almut Mareen Fröhlich, *Von der Parlamentssouveränität zur Verfassungssouveränität. Der britische Verfassungswandel am Beispiel des Human Rights Act 1998* (Duncker & Humblot 2009); Markus Ogorek, *Die Lehre von der sogenannten Parlamentssouveränität in rechtsvergleichender Perspektive*, *Juristische Arbeitsblätter* 2006, 151-155.

⁵ William Jennings, *The Law and the Constitution* (5. Aufl., University of London Press 1959), 152 ff.; Michael Gordon, *Parliamentary Sovereignty in the UK. Process, Politics and Democracy* (Bloomsbury Publishing 2015), 74 f.

constitutional orthodoxy einher, mit der der Souverän eben nicht an eine *common law constitution* gebunden sei, sondern seine Gesetzgebungsbefugnis also absolut gelte.

Durch die Abwesenheit einer geschriebenen Verfassung im Vereinigten Königreich kommt den historisch verwurzelten Verfassungsprinzipien entscheidende Wirkung zu, dies ist neben der Parlamentssouveränität die *Rule of Law*. Im britischen Verfassungsrecht erfüllt gerade die Parlamentssouveränität einen Großteil der Funktionen, die in anderen Rechtsordnungen einer geschriebenen Verfassung zukommen, wie die Einrichtung und Ausübung der staatlichen Gewalt (*constituting function*) und die Beschränkung der staatlichen Gewalt (*restraining/conditioning function*) (S. 73). Die *Rule of Law* schreibt – vergleichbar mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG – vor, dass die Ausübung jeglicher Staatsgewalt im Einklang zu geltendem Recht stehen muss, jedoch ohne Aussage darüber, welcher Akteur diese Staatsgewalt auszuüben hat oder wer sie legitimiert. Wenngleich im Zusammenhang mit der *Rule of Law* auch eine starke Strömung den *common law constitutionalism* vertritt, steht sie als eigenes Rechtsprinzip neben der Parlamentssouveränität, die grundlegend durch die *constitutional orthodoxy* geprägt ist. Im Hinblick auf das Zusammenspiel der Verfassungsprinzipien wäre auch eine nähere Auseinandersetzung mit den Positionen der britischen Verfassungstheoretiker *Coke* und *Hobbes* für das Verständnis der Stellung des legislativen Souveräns hilfreich gewesen.⁶

Nicole Hövelmeyer stellt überzeugend klar, dass die *new view* keine Abkehr von dem Prinzip der Parlamentssouveränität bedeutet, sondern ein neues Verständnis, um die Parlamentssouveränität an neue Gegebenheiten der britischen Verfassung anzupassen und ihre Fortgeltung zu ebnen (vgl. S. 86). Aus ihrer Sicht lassen sich sowohl die *constitutional orthodoxy* als auch die *new view* trotz des widersprüchlichen Konzeptes rechtstheoretisch begründen.

Die *new view* begründet ihre Ansicht zur Selbstbindung des Parlaments in der englischen Literatur vornehmlich mit der *manner and form theory*. Danach wird eine Selbstbindung bei der formellen Rechtmäßigkeit eines Gesetzes angenommen. Verfahrens- und Formerfordernisse bei der Gesetzgebung entstammen der Verfassung selbst oder der parlamentarischen Gesetzgebung. Zur Begründung der Selbstbindung des Parlaments werden maßgeblich Parlamentsgesetze im Kontext des Europarechts herangezogen. Relevant sind zunächst Verfahrenserfordernisse, wie die Beteiligung des Volkes in Referenden und qualifizierte Abstimmungsmehrheiten in beiden Par-

⁶ Dazu Bernhard Willms (Hrsg.), Thomas Hobbes, Dialog zwischen einem Philosophen und einem Juristen über das englische Recht (Wiley-VCH Verlag 1992), 10.

lamentskammern (vgl. S. 90 f.), wobei der inzwischen aufgehobene *Fixed-term Parliaments Act 2011* als prominentestes Beispiel gilt. Auch das Erfordernis von *section 2(1)(c) EUA 2011* statuierte als ein Verfahrenserfordernis ein Referendum bei Regelungsmaterien zur Änderung oder Ersetzung des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Damit ist das sogenannte Brexit-Referendum zu einer innerstaatlichen Voraussetzung des Verfassungsrechts für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union gemäß Art. 50 Abs. 1 EUV geworden.

Bei den Formerfordernissen ist das Wortlauterfordernis relevant, mit dem bestimmte Regelungen ausdrücklich getroffen werden müssen; das heißt, das Parlament muss im Wortlaut des Gesetzes eindeutig ausdrücken, dass eine bestehende Regelung geändert oder aufgehoben werden soll (vgl. S. 92). Der ECA 1972 mit Regelungen zur Anwendbarkeit von Unionsrecht im britischen Recht stellte hier ein grundlegendes Beispiel dar. Gemäß *section 2(4) ECA 1972* konnte das Parlament in Westminster zwar auch europarechtswidrige Gesetze erlassen, musste dabei aber im Wortlaut klarstellen, dass es mit dem von ihm erlassenen *Act of Parliament* und der dadurch bewirkten Aufhebung der bestehenden Norm auch gegen Unionsrecht verstoßen wollte (*rule of express repeal*). Nicole Hövelmeyer stellt heraus, dass gerade *section 2(1), 2(4) und 3(1) ECA 1972* entscheidende Regelungen für die Begründung der normativen Selbstbindung des Parlaments sind (vgl. S. 156 ff.).

Neben diesen theoretischen Grundlagen zur Begründung einer normativen Selbstbindung des Parlaments kommt es entscheidend auf die Akzeptanz in der Rechtsprechung an. Hier ist jedenfalls die Tendenz zu einer Abkehr von der *constitutional orthodoxy* erkennbar, die eine fehlende Normhierarchie vertritt.⁷ Allerdings wird die Rechtsprechungslinie nicht konsequent fortgeführt. Während sich die Richter in *R (Jackson) v. Attorney General*⁸ noch per *obiter dictum* für eine Bindungswirkung des Parlaments aussprachen, hat der Supreme Court sich später in der viel diskutierten Entscheidung *Miller (No. 1)*⁹ wieder von dieser Annahme distanziert. Die Autorin vertritt die Ansicht, dass die eingesetzte Entwicklung weg von einem starren Verständnis einer absoluten Parlamentssouveränität nach der *constitutional orthodoxy* auch mit *Miller (No. 1)* und der weiteren Rechtsentwicklung um den Brexit nicht revidiert wurde (S. 312 f.).

⁷ Vgl. UKHL, *R (Jackson) v. Attorney General*, 2005 UKHL 56; UKHL, *R (Buckinghamshire County Council) v. Secretary of State for Transport*, (HS2) 2014 UKSC 3.

⁸ UKHL, *R (Jackson) v. Attorney General* (n. 7).

⁹ UKSC, *R (Miller) v. Secretary of State for Exiting the European Union*, 2017 UKSC 5.

Der große Verdienst der Arbeit liegt in der detaillierten Aufarbeitung der rechtswissenschaftlichen Positionen und der vertieften Auseinandersetzung mit der englischen Literatur. Hervorzuheben ist dabei auch die Argumentationstiefe. Die Ausarbeitung zum britischen Teil ist umfassend und in sich geschlossen, sodass der Mehrwert durch das Kapitel zu Neuseeland (§ 6) etwas in den Hintergrund tritt. Da die Arbeit auch ein äußerst relevantes Thema des britischen Verfassungsrechts aufgreift, das nicht zuletzt durch die verschiedenen Fragestellungen um den Brexit und seine Folgen ebenso für die deutsche Leserschaft immer interessanter wird, ist das Buch als fachliche Lektüre dringend zu empfehlen.

Judith Janna Märtens, Europa Universität Viadrina, Frankfurt (Oder),
Deutschland

Beherrscht die Rechtssprache wie kein anderer.



beck-shop.de/38490156

Weber Rechtswörterbuch

25. Auflage. 2025. XXV, 2115 Seiten. Inklusive Online-Zugang.
In Leinen € 75,–
ISBN 978-3-406-83408-0

Das Tradition-Wörterbuch

erläutert die **gesamte Rechtsordnung** kurz und bündig in über **13.200 Begriffen aus allen Gebieten** – von »Abänderungsklage« bis »Zwölftafelgesetz«. Der »Weber« ermöglicht damit sowohl Juristinnen und Juristen eine **rasche Orientierung** bei der Klärung täglicher Rechtsfragen als auch Laien den **korrekten Gebrauch** der Fachbegriffe.

Die 25. Auflage

berücksichtigt u.a. die Gesetzgebung zum **Cannabiskonsum**, die Entwicklungen zur **KI**, das **Datenrecht** mit Data Act und Data Service Act, das **Selbstbestimmungsgesetz**, Änderungen im **Namensrecht**, **Ausländerrecht** und **Wahlrecht** oder die Änderung des GG – Einfügung von Art. 145h (**Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität**).

Erhältlich im Buchhandel oder bei:
beck-shop.de | Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG · 80791 München
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.
kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 178351



Bezugspreise 2026

ZaöRV – Zeitschrift für aus- ländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die Bezugspreise betragen
ab 1. Januar 2026:

Preis jährlich	€ 246,-
zuzüglich Vertriebsgebühren jährlich	€ 17,-
Abbestellung bis 6 Wochen vor Jahresende.	

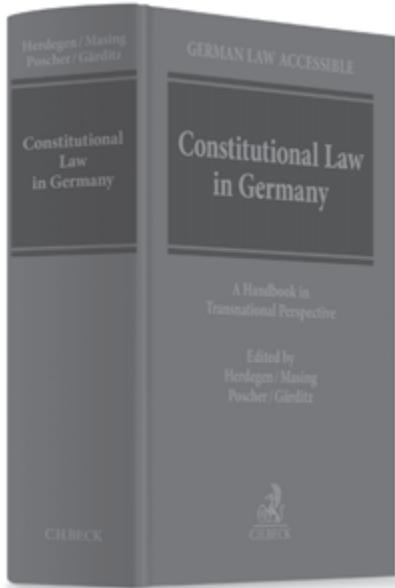
Einzelheft € 76,-



Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de
oder
Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG · 80791 München | www.beck.de
Preise inkl. MwSt.
Irrtümer, Preisänderungen und Druckfehler vorbehalten.



German constitutional law in Transnational Perspective



Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz
Constitutional Law in Germany
2025. XXXII, 1501 pages.
Hardcover € 279,-
ISBN 978-3-406-81608-6
NEW RELEASE

beck-shop.de/36523810

The Handbook

presents German constitutional law in a transnational, comparative perspective that will enable foreign jurists to gain, in the space of a chapter, a solid understanding of both the bases and nuances as well as some of the complexities of German constitutional law. Already published in German, the Handbook will also appear in an English version. The German version focusses on the international, supranational, and comparative influences on German constitutional law.

Advantages at a glance

- a new perspective on German Constitutional Law
- incorporates several legal methods, particularly doctrinal analysis, the interdisciplinary integration of empirical findings from the social sciences, and various sub-methodologies of comparative law and theoretical analysis
- integrated into an analysis of historical developments and experiences

A helpful book

for both German and foreign specialist audiences open to cross-border legal thinking.